

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: III/436/2019**

Referat: Finanzreferat	Datum: 22.11.2019
Ansprechpartner: Stefan Zeltner	AZ:
Weitere Beteiligte: Geschäftsleitung	

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	28.11.2019	öffentlich

### **Erlass der dritten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein zum 01.01.2020**

#### **Sachverhalt:**

Auf die Sitzungsvorlage III/433/2019 wird verwiesen.

Für die Jahre 2020-2023 ist eine Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich, da die Gebührenbemessung höchstens vier Jahre umfassen soll (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Der letzte Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2016-2019.

Die Kalkulation wurde entsprechend dem einstimmigen Beschluss des HFA vom 21.11.2019 in eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein eingearbeitet.

Seit 1994 hat der Markt Wendelstein folgende, für alle Ortsteile einheitliche, Kanalgebühren erhoben:

1994-1997	1,38 €/cbm (2,70 DM/cbm)	
1998-2001	1,78 €/cbm (3,50 DM/cbm)	
2002-2007	1,80 €/cbm	
2008-2011	1,80 €/cbm	
2012-2015	1,80 €/cbm	60,00 € Grundgebühr/Jahr
2016-2019	1,88 €/cbm	84,00 € Grundgebühr/Jahr

Der Markt Wendelstein hat seit 1998 (21 Jahre) eine relativ konstante Einleitungsgebühr von 1,78 €/cbm, 1,80 €/cbm bzw. 1,88 €/cbm.

Für jedes einzelne Jahr erfolgte mit den Jahresrechnungen eine Nachkalkulation der Abwassergebühren. Überdeckungen bzw. Fehlbeträge wurden aufgelistet und in den jeweils folgenden Kalkulationszeitraum übertragen.

Der Markt Wendelstein lässt seit 2012 das gesamte Kanalnetz untersuchen.

Die Maßnahme dient neben der Umsetzung der Kanaleigenüberwachungsverordnung auch zur ordentlichen Bewirtschaftung und dem Unterhalt gemeindlichen Vermögens. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 (Vorlage V/093/2011) in vorausschauender und umweltbewusster Verantwortung einstimmig (23:0) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese wichtige Aufgabe umzusetzen.

Die Zustandsbewertung wurde bereits für einige Bereiche durchgeführt und teilweise ein Sanierungsplan erarbeitet und wird sukzessive umgesetzt. Dieser dient als Grundlage zur Hochrechnung der zu erwartenden Sanierungskosten für das gesamte Kanalnetz. Im BUA am 05.02.2015 wurde das Ergebnis vorgestellt.

Der ermittelte Aufwand von 11 Mio. € (ohne Nebenkosten) gliedert sich in 40 % Unterhalt (=4.400.000,00 €) und 60 % Investition (= 6.600.000,00 €). Der Anteil für den Unterhalt in Höhe von 4.400.000,00 € wird, verteilt auf 8 Jahre, direkt in die Gebührenkalkulation einfließen.

Der Investitionsanteil soll entsprechend der Beschlussfassung im HFA am 03.12.2015 (SV III/242/2015) über einen Verbesserungsbeitrag erhoben werden.

Die Einleitungsmenge, die der Kalkulation zugrunde liegt, wurde aus dem Durchschnitt der in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 abgerechneten Kubikmeter für die Abwassergebühren ermittelt.

Das Ergebnis liegt im Durchschnitt bei 784.500 cbm/Jahr. Der Durchschnitt lag im vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2016-2019) noch bei 745.000 cbm.

Der HFA hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 (SV III/433/2019) einstimmig beschlossen, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Verteilung auf Grundgebühr und Einleitungsgebühr wie folgt in die Änderungssatzung aufgenommen werden soll:

*Bei der Grundgebühr erfolgt ein Anpassung von bisher 7,00 €/Monat auf 6,00 €/Monat bei Verwendung eines Wasserzählers mit einem Dauerdurchfluss von bis 16m<sup>3</sup>/h. Dies entspricht einer Grundgebühr von 72,00 €/jährlich. Für Wasserzähler über 16 m<sup>3</sup>/h beträgt die Gebühr 100,00 €/Jahr.*

*Die Einleitungsgebühr wird zum 01.01.2020 von 1,88 €/cbm auf 1,72 €/cbm angepasst.*

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Zeitraum 2020-2023 erfolgte nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Verwaltung hat entsprechend der geltenden Vorschriften die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen Abgaben, in der Kalkulation für die Jahr 2020-2023 berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

### **Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein**

**vom 28. November 2019**

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein (BGS-EWS) vom 05.02.2009, zuletzt geändert am 15.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |      |                        |                |
|------|------------------------|----------------|
| bis  | 16,0 m <sup>3</sup> /h | 72,00 €/Jahr   |
| über | 16,0 m <sup>3</sup> /h | 100,00 €/Jahr. |

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,72 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

### **Finanzierung:**

Die Einnahmen und Ausgaben der Abwasserbeseitigung werden entsprechend im Haushalt 2020 und den Finanzplanungsjahren veranschlagt.

### **Anlagenverzeichnis:**

3.Änderungssatzung Entwurf Stand 21.11.19

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister